

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GVBl S. 764), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013, (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl S. 247) der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 25.05.2023 (GVBl. S. 357), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heusenstamm in der Sitzung am 13.12.2023 folgende

1. Änderungssatzung der Entwässerungssatzung

beschlossen:

Art. I

§§ 28, 30 und 31 der Entwässerungssatzung der Stadt Heusenstamm werden wie folgt geändert:

§ 28 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 3,81 EUR,
- (2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben - bei vorhandenen Teilströmen in diesen - ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt. Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad gemessen, ist das Messergebnis dem Abwassereinleiter innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei der Stadt bekanntzugeben. Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch 3,81 EUR bei einem CSB bis 800 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{800} + 0,5$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann die Stadt der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

§ 30 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben

- (1) Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von häuslichem Abwasser aus Gruben, nichthäuslichem Abwasser aus Gruben und Schlämmen aus Kleinkläranlagen ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Bei nichthäuslichem Abwasser wird die Gebühr unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrades berechnet.

Die Gebühr beträgt je Abholung

- | | |
|--|------------|
| a) für die ersten angefangenen 5m ³ | 178,50 EUR |
| b) für die über 5m ³ hinausgehende Menge je angefangene 5m ³ | 120,00 EUR |

- (2) Für das Abholen und Behandeln von nichthäuslichem Abwasser aus Gruben und Schlämmen aus Kleinkläranlagen finden die Gebühren gem. a) und b) bei einem CSB bis 800 mg/l Anwendung; bei einem erhöhten CSB werden die Gebühren nach a) und b) vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{800} + 0,5$$

Der zugrundeliegende Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich auf Grundlage einer Stichprobeentnahme je Fahrzeuganlieferung als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 ermittelt.

- (3) Gebührenmaßstab für das Anliefern und Behandeln von häuslichen Abwässern aus Gruben ist die angelieferte Menge. Die Gebühr beträgt je Anlieferung

- | | |
|-------------------------------------|-----------|
| a) Je Kubikmeter Abwasser | 3,81 EUR |
| b) Verwaltungsgebühr je Anlieferung | 50,00 EUR |

Anlieferungen erfordern einen Nachweis nach § 53 Kreislaufwirtschaftsgesetz.

§ 31 Gebührenmaßstab für das Einleiten von Grundwasser

Bei Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlagen zur Einleitung von Grundwasser nach vorab erteilter Einleitgenehmigung beginnt die Gebührenpflicht mit der Vornahme der Einleitung und erlischt mit dem Abschluss der Einleitung. Gebührenpflichtig ist der Antragsteller.

Die eingeleitete Wassermenge ist durch den Antragsteller nachzuweisen. Die Stadt ist berechtigt, die Messeinrichtung abzulesen und zu überprüfen. Den Beauftragten der Stadt ist jederzeit Zutritt zu allen mit der Einleitung befassten Einrichtungen zu gestatten.

Die Gebühren werden durch Bescheide geltend gemacht. Der Bescheid kann maschinell erstellt und ohne Unterschrift versandt werden.

Die Gebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern auf dem Gebührenbescheid keine andere Fälligkeit angegeben ist.

Die Gebühr für die Einleitung von Grundwasser beträgt für jeden Kubikmeter 3,81 EUR.

Art. II

In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung der Entwässerungssatzung der Stadt Heusenstamm tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Heusenstamm, den 14.11.2023
(Datum)

Ball
Bürgermeister



